

II-4037 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIC ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Zl. 5906/8-Info-88

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 73 75 07
 Fernschreib-Nr. 111800
 DVR: 0090204

1792/AB

1988-05-02

zu 1748/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
 Hintermayer und Genossen vom 2. März 1988,
 Nr. 1748/J-NR/88, "Änderung des Telefon-
 Tarifsystems in den Grenzregionen"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

Zu dem im Motiventeil angeführten Argument der "toten" Grenze und damit das Fehlen eines nach allen Richtungen hin möglichen Telefonverkehrs wäre zu bemerken, daß dies, wenn auch aus anderen Gründen, auch auf andere Regionen des Bundesgebietes - und zwar selbst auf solche in innerösterreichischer Lage - zutrifft. So gibt es etwa ganze Tallandschaften entlang des Alpenhauptkamms, welche bedingt durch die topographischen Verhältnisse, ebensolche Standortnachteile in Kauf zu nehmen haben. Ähnliches gilt auch für Landstriche, deren Tarifzonen durch Wasserflächen maßgeblich eingeengt werden, aber auch für Regionen, die sich ausschließlich zu einem Wirtschafts- oder Ballungszentrum hin orientieren.

Würde man der Resolution des Gemeinderats von Laa an der Thaya folgen, käme es gezwungenermaßen in Österreich zu zwei Telefontarifsystemen mit unterschiedlicher Vergebühr. Dies würde eine Situation schaffen, die weder mit den kostenmäßigen Gegebenheiten noch mit dem Gleichheitsgrundsatz in Einklang zu bringen wäre.

Wollte man aber die vorliegende Anregung eines Tarifmodells Österreichweit aufgreifen und die für die gebührenmäßige Einstufung einer Gesprächsverbindung maßgebliche Entfernung

- 2 -

verdoppeln, würde dies bedeuten, daß für Gespräche bis 50 km Entfernung der Ortstarif und für Gespräche über 50 bis 100 km Entfernung die Gebühr der I. Fernzone (derzeit II. Fernzone) gelten müßte. Eine derartige Änderung hätte nach überschlägiger Berechnung der Post jährliche Mindereinnahmen von rund 2,4 Mrd Schilling zur Folge.

Zu Frage 2:

Ein derartiges Tarifmodell wird in keinem anderen Land Europas angewendet. Lediglich in der Bundesrepublik Deutschland besteht für Ortsnetze an den Staatsgrenzen - einschließlich der an die Ost- und Nordsee angrenzenden Landesteile - die Sonderregelung, daß der Ortstarif gegenüber dem Normalfall anstatt bis 20 km bis 25 bzw. 30 km (je nach Lage des Ortsnetzes an der Staatsgrenze) gilt. Darüber hinausgehende Regelungen bestehen auch in der Bundesrepublik Deutschland nicht. In Österreich wurde, gerade im Interesse des ländlichen Raumes und der Grenzregionen, bereits mit 1.1.1984 eine Ausweitung der Ortsgesprächsgebühr auf 25 km vorgenommen.

Wien, am 29. April 1988

Der Bundesminister

